

RS Vwgh 1994/4/21 93/09/0500

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

ADV §20 Abs1;

ADV §20 Abs4;

ADV §20 Abs9;

AVG §1;

AVG §13 Abs1;

AVG §13 Abs5;

AVG §63 Abs5;

HDG 1985 §36 Abs1;

HDG 1985 §61 Abs1;

HDG 1985 §62 Abs1;

HDG 1985 §62 Abs2;

Rechtssatz

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Charge vom Tag auf Grund der einschlägigen Vorschriften als Hilfsorgan des jeweiligen Kommandanten agiert, nicht anders als etwa ein Amt der Landesregierung für den Landeshauptmann oder weisungsgebundene Beamte für einen Minister. Wenn seitens eines derartigen Hilfsorganes Schriftstücke entgegengenommen werden, dann wirkt dies unmittelbar für das von ihnen repräsentierte monokratische Organ. Andernfalls wären etwa auch bei einem Amt der Landesregierung oder bei einer einem Minister direkt unterstellten Organisationseinheit überreichte und entgegengenommene Eingaben erst mit dem Zeitpunkt als eingebbracht anzusehen, in dem sie dem Landeshauptmann oder dem Minister persönlich zukommen. Es wäre auch nicht einzusehen, warum ein zur Entgegennahme bereites und über die "Normdienstzeit" hinaus zur Verfügung stehendes Hilfsorgan der Disziplinarbehörde für die Rechtzeitigkeit der betreffenden Eingabe weniger bewirken können sollte als etwa ein zu diesem Zweck aufgestellter Einlaufkasten (Hinweis E 27.6.1962, 1118/60; E 29.9.1993, 93/02/0118).

Schlagworte

Zurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090500.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at